

Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail... Telefon / Fax

Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz zum Juniorprofessorinnen-Programm

Sehr geehrte(r) 

Ihren Antrag nach Landestransparenzgesetz vom  möchte ich wie folgt beantworten:

zu a) Förderinhalte und Vergabekriterien

Im Rahmen des landeseigenen Juniorprofessorinnen-Programms werden seit 2004 zehn W1-Stellen, die das Programm bilden, nicht nur einmal zugewiesen, sondern können von den Universitäten (Technische Universität Kaiserslautern, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Universität Koblenz-Landau und Universität Trier) fortlaufend mit hochqualifizierten Frauen nachbesetzt werden, die sich für eine Laufbahn als Professorin interessieren. Jede zweite Juniorprofessorin bzw. jeder Juniorprofessor ist mit einer Tenure-Option ausgestattet und stärkt damit die Juniorprofessur als Instrument der Nachwuchsförderung und macht damit das spezielle Programm für Juniorprofessorinnen noch attraktiver.

zu b) Evaluations- und Abschlussberichte

Die beteiligten Universitäten berichten dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit über Veränderungen bei der Stellenbesetzung der Juniorprofessorinnen. Eine

Evaluierung bzw. Abschlussberichte sind nicht vorgesehen. Durch das Juniorprofessorinnenprogramm werden nachhaltige Impulse in einem frühen Stadium der Gewinnung hervorragender Wissenschaftlerinnen für eine Professur gesetzt. Das Juniorprofessorinnenprogramm ist ein sehr wichtiger Baustein, um mehr qualifizierte Wissenschaftlerinnen an die rheinland-pfälzischen Hochschulen zu holen.

zu c) Verteilung der Stellen nach Universitäten

Johannes Gutenberg-Universität Mainz: vier W1-Stellen, davon ist eine W1-Stelle bis 2025 ausnahmsweise in TVL-EG 13 umgewidmet; Universität Koblenz-Landau: zwei W1-Stellen; Universität Trier: zwei W1-Stellen; Technische Universität Kaiserslautern: zwei W1-Stellen.

zu d) Finanzierungsrahmen (im Kontext des Haushalts)

Für die zehn Stellen sind im Haushalt 2022 insgesamt 620.000 € eingeplant.

Ich weise Sie auf § 19 Abs. 2 LTranspG hin. Danach besteht die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz als verletzt ansehen.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Von:

An:

Gesendet am:

Betreff:

AW: LTranspG-Antrag zum Juniorprofessorinnenprogramm

Sehr geehr

Ihr Antrag nach Landestransparenzgesetz ist eingegangen und wird nun bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 (6131) 16 -

@mwg.rlp.de

www.mwg.rlp.de

Von:

Gese

An: Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>

Cc:

Betreff: LTranspG-Antrag zum Juniorprofessorinnenprogramm

Antrag nach dem LTranspG

mit der Bitte um eine Eingangsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir die nachfolgend erfragten Informationen zu:

Zum Juniorprofessorinnenprogramm des Landes zugehörige

- a) Förderinhalte und Vergabekriterien,**
- b) Evaluations- und Abschlussberichte,**
- c) Verteilung der Stellen nach Universitäten und**
- d) Finanzierungsrahmen (im Kontext des Haushalts).**

Über die Darstellung auf der Internetpräsenz des MWGs

<https://mwg.rlp.de/de/themen/wissenschaft/studium-und-lehre/frauenfoerderung-in-der-wissenschaft/> hinausgehende Informationen konnte ich leider nicht auffinden. Nach meinem Verständnis handelt es sich beim Juniorprofessorinnenprogramm um ein landeseigenes Programm, das nicht Teil des Professorinnenprogramms von Bund und Ländern ist.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG).

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine **Empfangsbestätigung** bitten.

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit besten Grüßen,
[REDACTED]